



Bericht des Regierungsrats zu einem Kantonsbeitrag für das Hochwasserschutzprojekt Rübibach/Melbach, Gemeinde Kerns

19. März 2024

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über das interkantonale Hochwasserschutzprojekt Rübibach/Melbach, Kerns und Ennetmoos mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Zusammenfassung	3
I. Ausgangslage	4
II. Schutzdefizit	5
III. Projektziele	6
IV. Projekt	7
1. Projektperimeter	7
2. Massnahmenbeschrieb	7
2.1 Geschiebesammler Ledi (OW).....	7
2.2 Melbach Sicherung Furt Rütimatt (OW)	8
2.3 Geschiebesammler Erlenwald (NW)	9
2.4 Unterlauf Rübibach (NW).....	9
2.5 Schutzdamm St. Jakob (NW).....	9
2.6 Geschiebesammler St. Jakob (NW).....	9
2.7 Unterlauf Melbach Bruderhausbach (NW).....	9
3. Wirkung der Massnahmen	10
4. Projektkosten und Nutzen-Kosten-Analyse	10
4.1 Gesamtprojektkosten.....	10
V. Kantonsbeitrag und Finanzierung	11
5. Kostenteiler und Kantonsbeitrag	11
6. Finanzierung	13
7. Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden	13
VI. Verfahren / Zeitplan	13

Zusammenfassung

Im Siedlungsgebiet Sand der Gemeinde Kerns und im Gebiet St. Jakob der Gemeinde Ennetmoos bestehen Schutzdefizite. Die Abflusskapazität des Melbachs und des Rübibachs ist zu gering. Die Robustheit der drei bestehenden Geschiebesammler am Melbach und Rübibach sowie der Furt Rütimatt am Melbach ist im Überlastfall nicht gewährleistet, so dass bei grossen Hochwasserereignissen mit einem (teilweisen) Versagen der Bauwerke gerechnet werden muss.

Mit den Massnahmen des vorliegenden Bauprojekts sollen die bestehenden Schwachstellen und Schutzdefizite behoben, das Sachschadenrisiko reduziert sowie die Systemsicherheit sämtlicher Schutzbauten gewährleistet werden. Für den Überlastfall werden klar definierte Überlastkorridore bzw. Überlastgebiete ausgebildet und definiert. Wo immer es die Randbedingungen erlauben, werden die Gewässer im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau [WBG; SR 721.100] und Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer [GSchG; 814.20]) revitalisiert bzw. offengelegt.

Das Gesamtkonzept integraler Hochwasserschutz Rübibach und Melbach umfasst verschiedene Massnahmenpakete. Die Massnahmen am Rübibach und am Oberlauf des Melbachs dienen einerseits der Sicherung bestehender Schutzbauten (Instandstellungsmassnahmen) und andererseits der Verbesserung der Hochwassersicherheit (Investitionsmassnahmen).

Die Gesamtkosten für das Integrale Hochwasserschutzprojekt Rübibach/Melbach sind mit 19,6 Millionen Franken samt MwSt. (Kostengenauigkeit +/- 10 Prozent) veranschlagt. An der Finanzierung beteiligen sich der Bund, die Kantone Obwalden und Nidwalden sowie die Gemeinden Ennetmoos und Kerns. Der Kostenanteil der in Obwalden liegenden Massnahmen beläuft sich auf ca. 3,17 Millionen Franken. Grundlage für die Verteilung der Kosten ist die 2013 aktualisierte Vereinbarung zwischen den Kantonen Nidwalden und Obwalden sowie den betroffenen Gemeinden Ennetmoos und Kerns.

Der Bundesbeitrag beträgt in Abhängigkeit zur Höhe des Schwerfinanzierungszuschlags und der erbrachten Mehrleistungen zwischen 35 und 65 Prozent und wird erst nach Zusicherung des Kantonsbeitrags festgelegt. Der Kantonsanteil beträgt zwischen 21,5 und 30 Prozent der anrechenbaren Kosten, höchstens 0,95 Millionen Franken.

Die Bevölkerung der Einwohnergemeinden Ennetmoos und Kerns hiessen die Kredite für das Hochwasserschutzprojekt Rübibach/Melbach anlässlich der Gemeindeversammlungen am 26. November 2023 in Ennetmoos bzw. am 28. November 2023 in Kerns gut.

Die öffentliche Auflage ist abgeschlossen. Frühestmöglicher und angestrebter Baubeginn für das erste Bauolos ist im Winter 2024/2025. Der Projektabschluss ist im Sommer 2027 vorgesehen.

I. Ausgangslage

Im Siedlungsgebiet Sand im Gebiet der Gemeinde Kerns und im Gebiet St. Jakob in der Gemeinde Ennetmoos verursachten der Melbach und der Rübibach in der Vergangenheit bei starken Niederschlägen oft Hochwasserschäden. Die Ursache liegt vor allem in der zu geringen Abflusskapazität des Melbachs im Siedlungsgebiet von St. Jakob und den Geschiebeablagerungen im Unterlauf des Rübibachs.

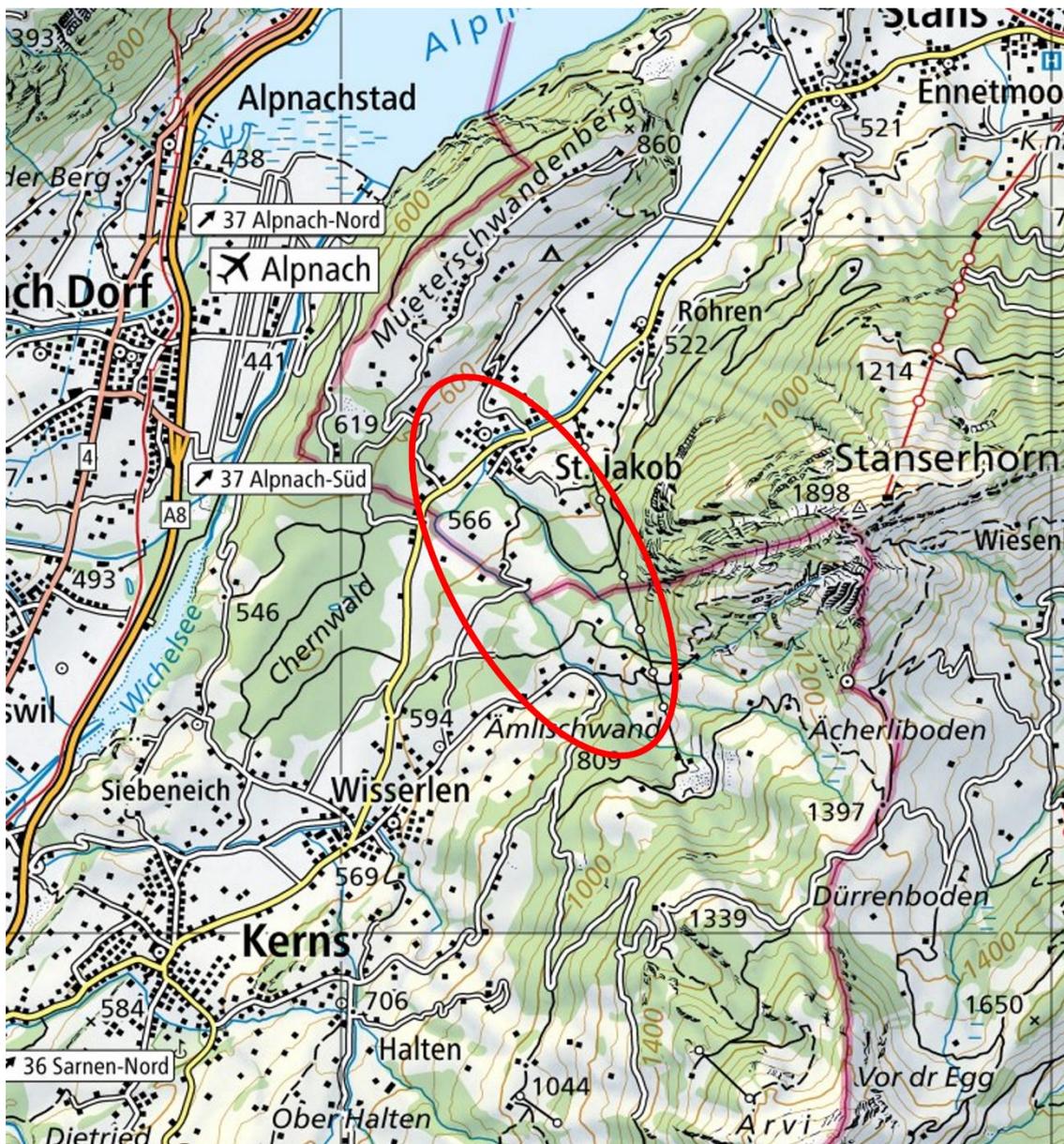


Abbildung 1: Projektperimeter des Integralen Hochwasserschutzprojekts Rübibach/Melbach der Gemeinden Ennetmoos und Kerns

Im Jahr 1982 wurde für die Bäche ein generelles Projekt ausgearbeitet. Davon wurden erste Massnahmen bereits ausgeführt. Bis ins Jahr 1995 wurden die ausgeführten Massnahmen weiter optimiert und entsprechende Nachtragskredite eingeholt. Während und nach den Hochwasserereignissen 2005 und 2007 wurden nur noch Sofortmassnahmen ausgeführt.

Aufgrund der bestehenden Schutzdefizite im Siedlungsgebiet musste das Projekt von 1982 überarbeitet werden. Die Einwohnergemeinden Kerns und Ennetmoos liessen ein technisches Massnahmenprojekt auf Stufe Vorprojekt erarbeiten. Dieses wurde im Juni 2011 abgeschlossen. 2014 wurde eine Ämtervernehmlassung zu einem Bauprojekt bei der Einwohnergemeinde Ennetmoos durchgeführt. Dieses erfüllte das Nutzen-Kosten-Verhältnis für die Mindestanforderung an ein subventionierbares Wasserbauprojekt nicht. In der Folge wurden die Projektgrundlagen überarbeitet und insbesondere die Gefahrenkarte aktualisiert.

Eine umfassende Überarbeitung des Bauprojekts führte 2019 zu einem bereinigten und optimierten Massnahmenkonzept, welches die Grundlage für das nun vorliegende Bauprojekt vom 22. Dezember 2023 bildet. Dieses Massnahmenkonzept liegt innerhalb des Perimeters in Abbildung 1.

II. Schutzdefizit

Seit 1723 sind Überschwemmungen und Übersarungen für den Rübi- und Melbach überliefert. Beide Bäche sind bei anhaltenden und starken Niederschlägen stark geschiebeführend. Dies führt unter Anderem zu Schäden an den Verbauungen im Gerinne (vgl. Abbildung 2). Gemäss den Szenarien der überarbeiteten Gefahrenkarte sind diverse Schwachstellen vorhanden, welche zu Ausuferungen mit entsprechenden Überflutungen und Übersarungen führen (vgl. Abbildung 3). Im Kantonsgebiet von Obwalden sind dies die zwei folgenden Bereiche:

Oberlauf Melbach:

Bei Starkniederschlägen können sich im Melbach Rutschungen lösen und dadurch Geschiebetrieb resp. vereinzelt auch Murgänge bilden. Diese fliessen im Gerinne ab bis zum Sammler Ledi. Dieser ist bereits bei kleineren Ereignissen überlastet. Die damit verbundenen Übersarungen betreffen Bereiche der Gemeinde Kerns.

Sammler Ledi und Unterlauf Melbach:

Der 1983 erstellte Geschiebesammler erfüllt die Anforderungen an den Hochwasserschutz (Robustheit) aufgrund der aktuellen Gefährdungsszenarien nicht. Unterhalb des Geschiebesammlers Ledi sind ab dem 100-jährlichen Ereignis (HQ_{100}) an mehreren Stellen Ausbrüche infolge Verlandungen und unzureichender Gerinnequerschnitte möglich. Dabei treten sowohl Geschiebe wie auch grosse Mengen Wasser aus, welches über den Bachkegel Richtung Kapellwald und zurück in den Melbach gelangen.

Seit dem Bau der Sperrentreppe oberhalb der Strassenquerung im Bereich Rütimatt im Jahr 1991 hat sich die Gerinnesohle unterhalb der bestehenden Furt stark abgesenkt. Der Fuss der 1996 unterhalb der Furt eingebauten Holzkastensperre liegt schon seit geraumer Zeit frei. Die danach lose als Kolkschutz eingebrachten Blöcke rutschen stetig weiter hinunter. Die fortschreitende Erosion gefährdet die oberliegende Strassenquerung (Furt mit Rohrdurchlässen) und insbesondere auch die gesamte 1991 erstellte Sperrentreppe zur Stabilisierung des Bachlaufes zwischen Ledi und Sitz.



Abbildung 2: Beschädigtes Seitenleitwerk/ Holzkasten unterhalb der Furt Rütimatt



Abbildung 3: Liegenschaft Ifängi (NW) unterhalb Furt Rütimatt am 22. August 2005 nach Hochwasser mit Murgang (Hess 2005)

Zudem kann die bestehende Hochwasserabflusssektion vollständig mit Schwemmholtz verklauten und der Sammler unkontrolliert seitlich überströmen. Das ausfliessende Wasser-Geschiebegemisch erodiert die stützende Böschung unterhalb der Bogenmauer, was zu einem Kollaps oder einem seitlichen Umfliessen der Bogenmauer führen könnte. In diesem Fall ist mit einem unkontrollierten und sehr schnellen Auslaufen des Geschiebesammlers zu rechnen, was die Gebiete am linken Bachufer bis zum Siedlungsgebiet Sand (Kerns) unmittelbar bedroht (vgl. Abbildung 4 und 5).

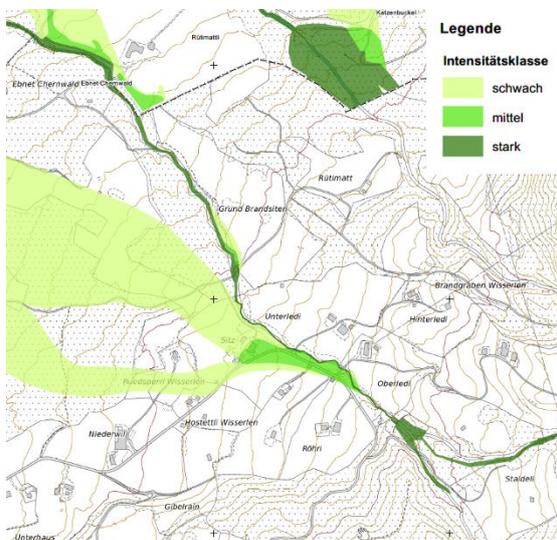


Abbildung 4: Überflutungsintensitäten vor Massnahmen ausgehend vom Melbach für ein 100-jährliches Ereignis

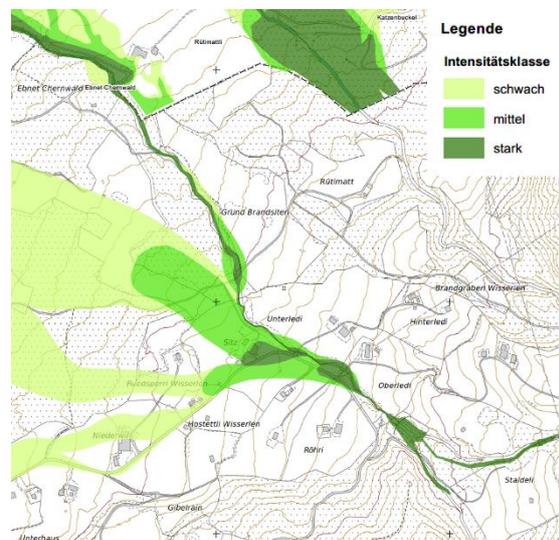


Abbildung 5: Überflutungsintensitäten vor Massnahmen ausgehend vom Melbach für ein 300-jährliches Ereignis

III. Projektziele

Mit den Massnahmen des vorliegenden Hochwasserschutzprojekts sollen die bestehenden Schwachstellen und Schutzdefizite behoben, das Sachschadenrisiko reduziert sowie die Sicherheit sämtlicher Schutzbauten gewährleistet werden. Für den Überlastfall werden klar definierte Überlastkorridore bzw. Überlastgebiete ausgebildet und definiert. Die Massnahmen sollen ein ausgeglichenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen. Wo es die Randbedingungen erlauben,

werden die Gewässer im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 4 Abs. 2 WBG und Art. 37 Abs. 2 GSchG) revitalisiert.

Das Projekt wurde von einem interdisziplinären Team mit Fachleuten aus den Bereichen Wasserbau, Gewässerökologie, Geschiebehaushalt und Kommunikation entwickelt und begleitet.

IV. Projekt

1. Projektperimeter

Der Projektperimeter erstreckt sich auf Boden des Kantons Obwalden entlang des Melbachs vom Geschiebesammler Ledi bis zur Kantonsgrenze im Erlenwald (vgl. Abbildung 6).

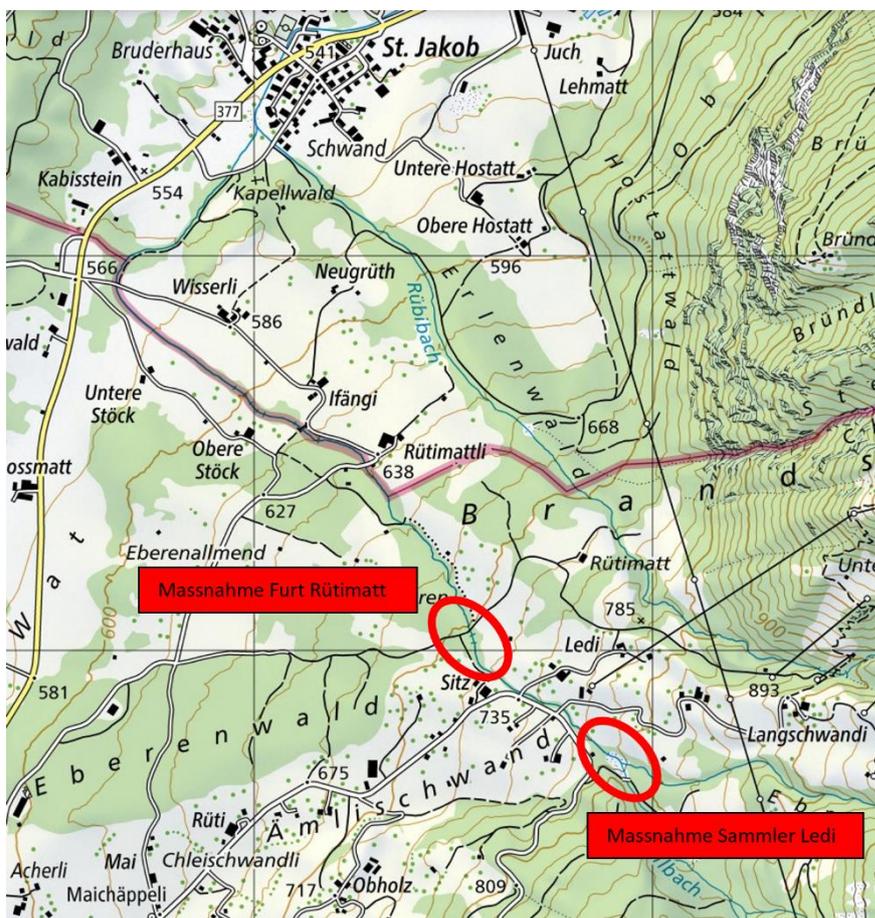


Abbildung 6: Massnahmen im Gemeindegebiet Kerns

2. Massnahmenbeschreibung

2.1 Geschiebesammler Ledi (Kanton Obwalden)

Das heutige Rückhaltevolumen des Geschiebesammlers Ledi beträgt ca. 5 000 m³. Mittels eines leichten Abtrags der seitlichen Böschungen (Böschungsausgleich) und der Anpassung der Sperrhöhe kann das benötigte Volumen von 6 000 m³ erreicht werden. Im Falle einer Verklammerung der primären Überlastsektion vergrössert sich das maximale Rückhaltevolumen auf bis zu 10 000 m³.

Aufgrund des Schwemmholaufkommen wird in der Abflusssektion der Sperre ein neuer Grobrechen angeordnet. Die bestehende Bogenmauer beim Geschiebesammler wird mit einer höhe-

ren, konzentrischen, bogenförmigen Mauer ergänzt. Im Bereich des Geschiebesammlers werden die Uferböschungen mit einem verdeckten Blocksatz ausgeführt. Auch wird eine Niederwasserrinne ausgebildet (vgl. Abbildung 7).

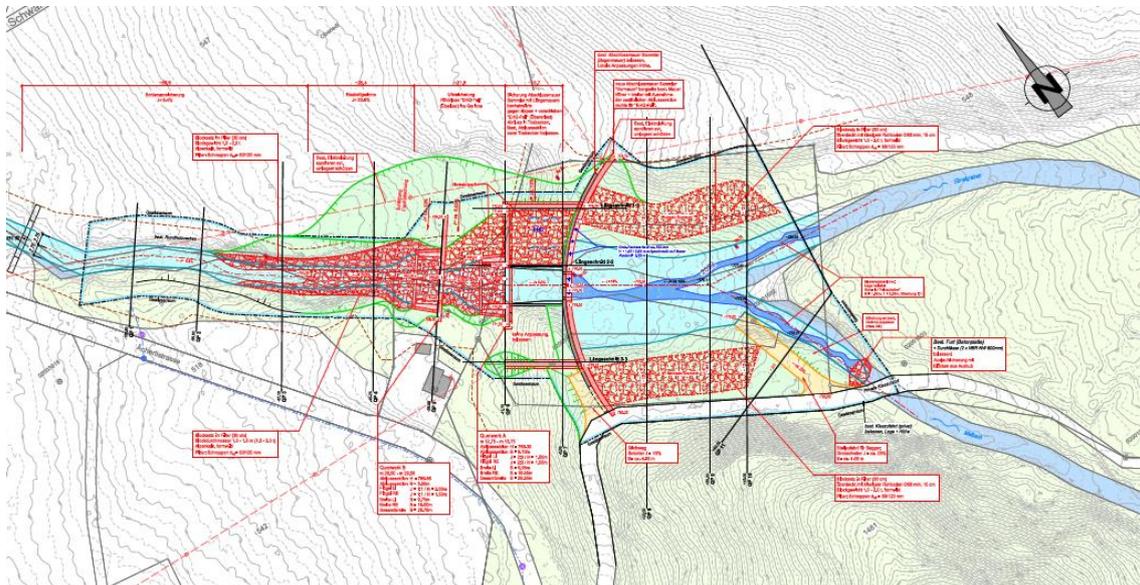


Abbildung 7: Situation Sammler Ledi

Unterhalb des Sammlers wird ein Tosbecken mit Blocksatz erstellt, um eine Unterspülung des Bauwerks zu verhindern. Zur Sohlenstabilisierung sind im Gerinne unterhalb des Tosbeckens zwei neue Kastensperren vorgesehen. Anschliessend wird die Sohle durch ein kurzes Raubettgerinne bis zum Gefälleknick und anschliessend mittels einzelnen Wührsteinen bis zur bestehenden Sperrentreppe stabilisiert.

2.2 Melbach Sicherung Furt Rütimatt (Kanton Obwalden)

Mit den geplanten Massnahmen soll das bestehende System instandgesetzt und gesichert werden, damit die Funktionstüchtigkeit der Schutzbauten bis zum Dimensionierungsereignis gewährleistet ist und beim Überlastfall kein Systemkollaps eintritt.

Zur Sicherung der Furt und der oberhalb davon anschliessenden Sperrentreppe wird die bestehende, teilweise verfaulte Holzsperrre unterhalb der Furt durch eine Doppelkastensperre in Stahlbeton ersetzt. Damit wird die durch die Sohlenerosion entstandene Höhendifferenz überwunden. Zur Begrenzung der Kolkentiefe wird sie mit einem Blockteppich versehen. Zwischen den Leitwerken werden die Böschungen auf eine Neigung von 2:3 abgeflacht und der Fussbereich mit einem Blocksatz vor Erosion geschützt. Das unterhalb der Sperre bestehende Raubettgerinne wird um gut 20 m bis 30 m verlängert und mittels Sohlschwelle abgeschlossen (vgl. Abbildung 8).

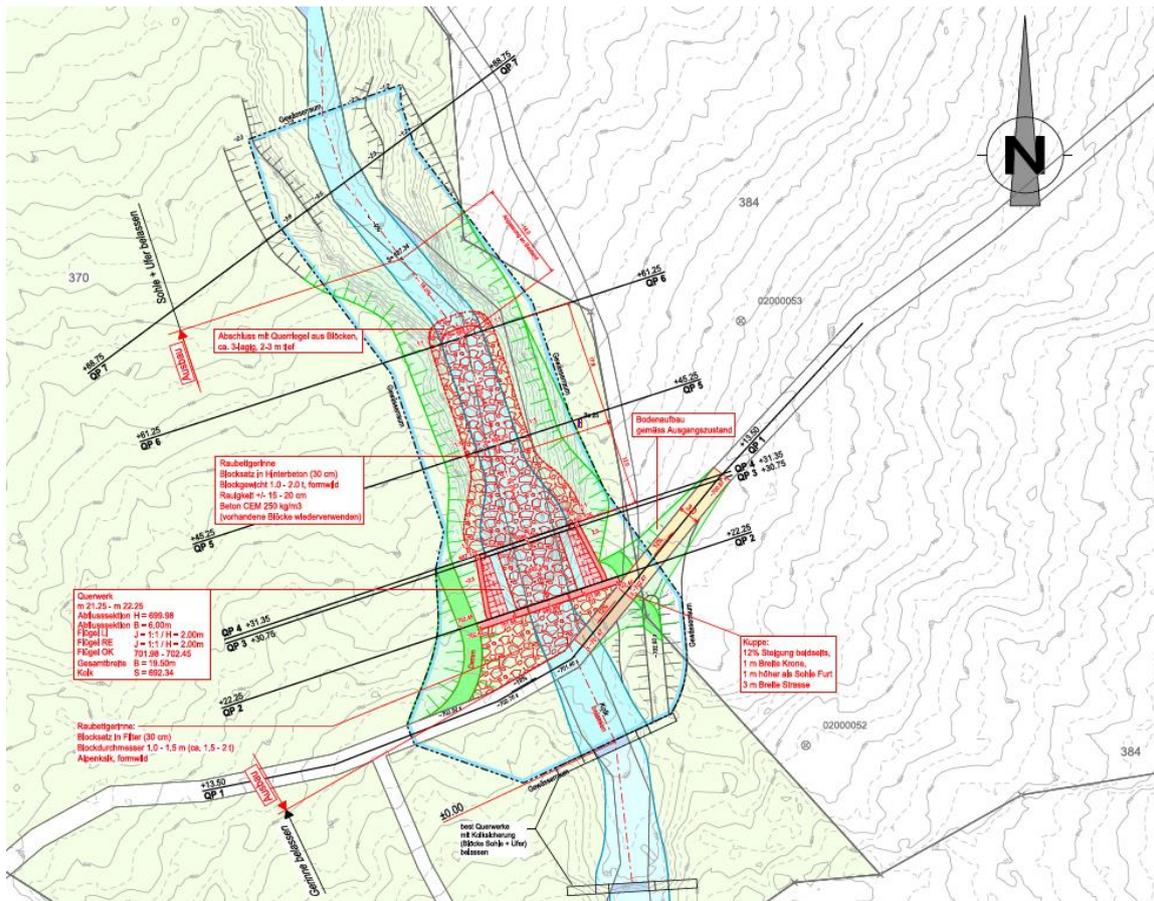


Abbildung 8: Situation Furt Rütimatt

2.3 Geschiebesammler Erlenwald (Kanton Nidwalden)

Ertüchtigung der Abschlussmauer des Geschiebesammlers, Ufer und Sohlenstabilisierung unterhalb des Sammlers.

2.4 Unterlauf Rübibach (Kanton Nidwalden)

Erhöhung der Abflusskapazität durch Gerinneausbau; rechtsufrig Erneuerung des Schutzdamms.

2.5 Schutzdamm St. Jakob (Kanton Nidwalden)

Errichtung eines neuen Querdamms westlich der Kantonsstrasse vor dem Siedlungsrand; Umleitung von Oberflächenabfluss und Hochwasser auf die Kantonsstrasse und von dort in den Unterlauf des Melbachs.

2.6 Geschiebesammler St. Jakob (Kanton Nidwalden)

Verschiebung des Geschiebesammlers bachaufwärts; im Überlastfall ufert das Gerinne links aus und fliesst via Kantonsstrasse in den Unterlauf. Revitalisierung des Gerinnes.

2.7 Unterlauf Melbach Bruderhausbach (Kanton Nidwalden)

Aufweitung und Revitalisierung des Melbachs sowie des Bruderhausbachs; Vergrößerung des Brückendurchlasses unterhalb Kantonsstrasse sowie Ersatzneubauten Fussgängersteg Chilengeweg und Schlangengrabenbrücke.

3. Wirkung der Massnahmen

Die schweizweit anerkannten abgestuften Schutzziele für Personen und Sachwerte werden mit der Umsetzung der Massnahmen erreicht. Ab einem 30-jährlichen Ereignis kann es im Landwirtschaftsland zu Übersarungen und Schäden am Kulturland kommen. Bis zu einem 100-jährlichen Ereignis bleibt das Siedlungsgebiet vor Gefahren durch den Melbach geschützt. Wasser und Geschiebe können hauptsächlich im Gerinne abfliessen. Bei 300-jährlichen Ereignissen (EHQ) ist weiterhin mit Wasseraustritten zu rechnen, die Intensitäten bleiben mit kleinflächigen Ausnahmen im schwachen Bereich (vgl. Abbildung 9 und 10).

Durch die ordentlichen Unterhalts- und Kontrollmassnahmen der Gemeinden Kerns und Ennetmoos können die Risiken weiter minimiert werden.

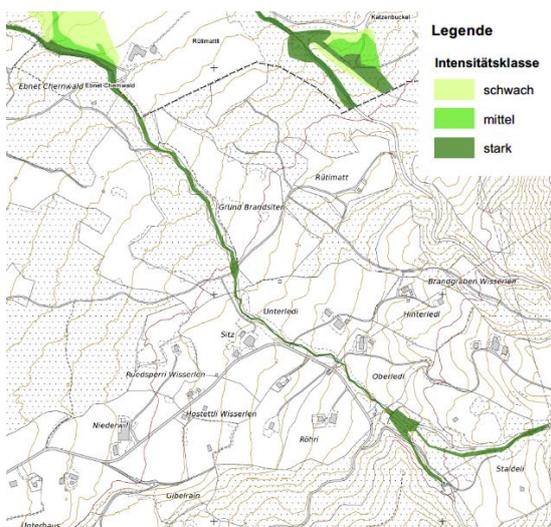


Abbildung 9: Überflutungsintensitäten nach Massnahmen ausgehend vom Melbach für ein 100-jährliches Ereignis

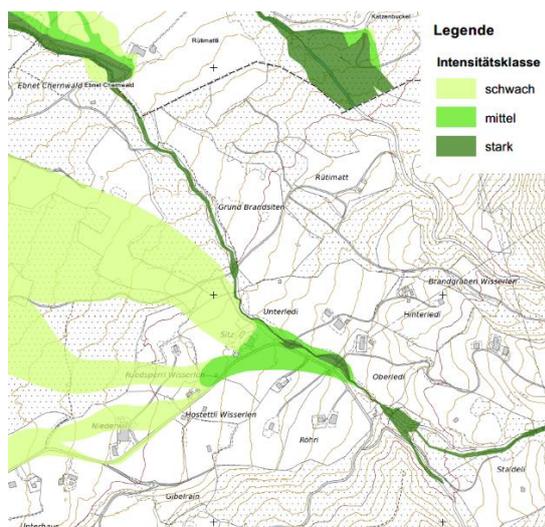


Abbildung 10: Überflutungsintensitäten nach Massnahmen ausgehend vom Melbach für ein 300-jährliches Ereignis

4. Projektkosten und Nutzen-Kosten-Analyse

4.1 Gesamtprojektkosten

Die Baukosten der Massnahmen basieren auf dem Kostenvoranschlag des Bau- und Auflageprojekts vom 24. August 2023. Nebst den Baukosten der Bauwerke wurden Zuschläge für Unvorhergesehenes und Kleinpositionen (zehn Prozent) sowie eine Installationspauschale (sechs Prozent) berücksichtigt. Da die Preisbasis des Kostenvoranschlags das 1. Quartal 2021 ist und der Baupreisindex im Tiefbau zwischen April 2021 und April 2023 um 11,3 Prozent angestiegen ist, wurde diese Teuerung mit einem pauschalen Zuschlag von 11,3 Prozent berücksichtigt. Die Kostengenauigkeit des Kostenvoranschlags beträgt \pm zehn Prozent. Es wurde der Mehrwertsteuersatz von 8,1 Prozent berücksichtigt.

Die Gesamtprojektkosten von 19,6 Millionen Franken samt 8,1 Prozent Mehrwertsteuer werden gemeinsam von Bund, den Kantonen Obwalden und Nidwalden sowie den Einwohnergemeinden Kerns und Ennetmoos getragen. Die Verteilung basiert auf den Subventionssätzen des Bundes und der Kantone sowie dem Kostenteiler, welcher in der interkantonalen Vereinbarung zur Verbauung und Unterhalt des Melbachs und des Rübibachs in den Gemeinden Ennetmoos NW und Kerns OW vom 14. Mai 2013 geregelt ist.

Die Projektanteile verteilen sich wie folgt: 81,57 Prozent Nidwalden und 18,43 Prozent Obwalden (Kostenteiler interkantonale Vereinbarung 2013).

Position	Kosten in Franken samt MwSt.
Baukosten Massnahmen	11 254 500.–
Unvorhergesehenes	1 125 500.–
Installationspauschale	675 500.–
Teuerung April 2021- Oktober 2022	1 475 500.–
Zwischentotal Baukosten	14 531 000.–
Landerwerb	828 000.–
Allgemeine Kosten (Vorprojekt, Planungskosten, Bauleitung, Baunebenkosten, Baugrund- oder geologische Untersuchungen)	4 214 000.–
Total Gesamtprojektkosten	19 573 000.–

Tabelle 1: Aufteilung der Gesamtprojektkosten (brutto, Kanton Obwalden und Kanton Nidwalden)

Von den oben genannten 19,573 Millionen Franken sind 2,4 Millionen Franken nicht beitragsberechtigt (subventionierbar) und somit durch die Bauherrschaften zu tragen (Gemeinden/Dritte).

Von den nicht beitragsberechtigten Kosten des Gesamtprojekts in Höhe von 2,4 Millionen Franken entfallen 270 000 Franken auf die Einwohnergemeinde Kerns. Diese sind vollumfänglich durch die Bauherrschaft zu tragen.

Von den beitragsberechtigten Kosten in Höhe von 17,2 Millionen Franken sind basierend auf des interkantonalen Kostenteilers 3,17 Millionen Franken durch den Kanton Obwalden mitzufinanzieren. Die weitere Aufteilung wird in Ziffer V. „Kantonsbeitrag und Finanzierung“ erläutert.

4.2 Nutzen-Kosten-Analyse

Die Kostenwirksamkeit für das Integrale Hochwasserschutzprojekt Rübibach/Melbach wurde mit Hilfe des Berechnungstools EconoMe 5.0 ermittelt. Unter Berücksichtigung von Unterhalts- und Betriebskosten, einem Zinssatz von zwei Prozent und einer Lebensdauer der Massnahmen von 80 Jahren ergeben sich für die Investitionsmassnahmen jährliche Kosten von 269 769 Franken. Demgegenüber steht eine Risikoreduktion von 514 149 Franken pro Jahr. Damit resultiert ein Kosten-Nutzen-Verhältnis von 1,9, womit das Projekt wirtschaftlich ist.

Die abschliessende Wirtschaftlichkeitsberechnung wird nach der öffentlichen Auflage und der Bereinigung allfälliger Einsprachen/Einwendungen vorgenommen. Die vorliegende Berechnung basiert auf dem Kostenvoranschlag vom Dezember 2022. Gemäss Praxis des BAFU ist für die Subventionsberechtigung ein Nutzen-Kosten-Verhältnis grösser als 1 erforderlich. Dieses Kriterium ist erfüllt.

V. Kantonsbeitrag und Finanzierung

5. Kostenteiler und Kantonsbeitrag

Die Kosten werden von Bund, den Kantonen Obwalden und Nidwalden sowie den beiden Einwohnergemeinden Kerns und Ennetmoos anteilmässig getragen (siehe dazu Kapitel 4.1). Das Projekt erfüllt die Kriterien des BAFU für Einzelprojekte. Die Subventionierung des Bundes erfolgt deshalb objektbezogen und nicht über die Programmvereinbarungen im Umweltbereich.

Für die laufende NFA-Programmperiode 2020 bis 2024 liegt mit Schreiben des BAFU vom 9. Juli 2020 eine allgemeine Zusicherung des Bundes zur Schwerfinanzierbarkeit für den Kanton Obwalden vor. Die Basissubvention des Bundes beträgt 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Der aussergewöhnliche Zuschlag (Schwerfinanzierbarkeitszuschlag) wird projektspezifisch unter Berücksichtigung von sozialen/regionalen, ökonomischen und ökologischen Aspekten zwischen 0 bis 20 Prozent abgestuft. Zudem können die Bundessubventionen um weitere maximal zehn Prozent erhöht werden, wenn die Mehrleistungen im Bereich Risikomanagement, Technische Aspekte und Partizipative Planung erfüllt werden.

Der Bundesbeitrag wird mit der Subventionsverfügung des BAFU endgültig verfügt. Der Kantonsbeitrag wird in Abhängigkeit des Schwerfinanzierbarkeitszuschlags zwischen 21,5 und 30 Prozent festgelegt (Kantonsratsbeschluss vom 3. Dezember 2010 über die Festlegung von Kantonsbeiträgen an NFA-Einzelprojekte mit abgestuftem Schwerfinanzierbarkeitszuschlag).

Die nachfolgende Tabelle stellt die Aufteilung der Finanzierung des Teils im Kanton Obwalden zum einen mit einem minimalen Bundesbeitrag von 35 Prozent und zum anderen mit dem Maximumsatz von 65 Prozent (vgl. Tabelle 2) für das Hochwasserschutzprojekt Rübibach/Melbach (Anteil Kanton Obwalden) dar. Der Kantonsbeitrag liegt je nach Beteiligung des Bundes zwischen 680 000 Franken und 950 000 Franken.

	Kosten Bau- projekt in [Mio. Fr.]	Kostenaufteilung nach Kostenträgern in [Mio. Fr.]		
		Bund	Kanton	Gemeinde Kerns
Annahme: Bundesbeitrag an anrechenbaren Kosten: 65%	3,17	2,06 (65 %)	0,68 (21,5 %)	0,43 (13,5 %)
Annahme: Bundesbeitrag an anrechenbaren Kosten: 35%	3,17	1,11 (35 %)	0,95 (30 %)	1,11 (35 %)

Tabelle 1: Aufteilung der anrechenbaren Gesamtprojektkosten Teil Obwalden, inkl. variablen Subventionsansätzen des Bundes (obere und untere Bandbreite der möglichen Subventionierung)

Für die Naturgefahrenabwehr werden seit dem 1. Januar 2019 7,5 Rappen pro 1 000 Franken Versicherungswert von den Grundeigentümern über die Gebäudeversicherung zusätzlich zum ordentlichen Budget an diese Verbundaufgabe geleistet, was aktuell pro Jahr rund 1,5 Millionen Franken ausmacht. Diese zusätzlichen Mittel werden der Erfolgsrechnung gutgeschrieben und ermöglichen es im Bereich Naturgefahrenabwehr zusätzliche Massnahmen zu finanzieren. Dank der Zusatzfinanzierung konnte das Budget sowie die Finanzplanung für die nächsten Jahre entsprechend erhöht werden, sodass die geplanten grossen Einzelprojekte wie beim vorliegenden Geschäft nach Vorliegen der Bewilligung ohne weitere Verzögerungen umgesetzt werden können.

6. Finanzierung

Für eine Ausgabe sind eine Rechtsgrundlage, ein Budgetkredit und ein Verpflichtungskredit notwendig (Art. 4 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz [FHG; GDB 610.1]).

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus Art. 20a WBG. Der beantragte Kantonsbeitrag ist in der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2024 bis 2029 sowie Budget 2024 unter Kto. 6229.5620.00 (Investitionsnummer 6229.23.02) in der Investitionsrechnung enthalten. Die anhand der Investition anfallenden Abschreibungen sind im Finanzplan berücksichtigt.

Investitions-Nr. I6229.23.02

Investitionsrechnung	Budget	Finanzplan					Total
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	
Basis Kosten Bauprojekt auf 3,17 Mio. Franken gem. KRB							
6229.5620.00 Kantonsbeitrag	56'000	336'000	419'000	140'000			951'000
6229.5720.00 Bundesbeitrag	65'000	392'000	489'000	163'000			1'109'000
6229.6700.06 Bundesbeitrag	-65'000	-392'000	-489'000	-163'000			-1'109'000
Auswirkung auf Erfolgsrechnung (Abschreibungen und Verzinsung)							
Abschreibungen (degressiv 10%)		6'000	39'000	77'000	83'000	75'000	280'000
Buchwert Ende Jahr	56'000	386'000	766'000	829'000	746'000	671'000	
Verzinsung							
angewandter kalk. Zinssatz	0.00%	1.10%	1.10%	1.10%	1.10%	1.10%	
Zinsen der Investition	-	4'246	8'426	9'119	8'206	7'381	37'378

Tabelle 3: Übersicht zur Finanzierung des Hochwasserschutzprojekts Rübibach/Melbach und die Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung.

Im Budget 2024 wurde für das Projekt Rübibach/Melbach ein Kantonsbeitrag von 60 000 Franken und in den Finanzplanjahren 2025 bis 2027 ein Kantonsbeitrag von total 0,96 Millionen Franken eingestellt (Basis Bruttokosten 3,4 Millionen Franken). Gemäss inzwischen aktualisiertem Bauprojekt belaufen sich die Bruttokosten auf 3,17 Millionen Franken. Die in der Tabelle 3 dargestellten Berechnungen beruhen auf der Annahme, dass der Bund einen Beitrag von 35 Prozent an das Projekt leistet. Somit beläuft sich der Kantonsbeitrag auf 30 Prozent. Sollte sich der Bund mit einem höheren Anteil beteiligen, reduziert sich der Kantonsbeitrag entsprechend (vgl. Tabelle 2).

7. Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Das Hochwasserschutzprojekt Rübibach/Melbach wird weder beim Kanton noch bei der Einwohnergemeinde Kerns zu zusätzlichem Personalbedarf oder -einsparungen führen. Die Bauherrschaft des Projekts liegt bei den Einwohnergemeinden Kerns und Ennetmoos. Sie sind für den Unterhalt verantwortlich und tragen sämtliche Betriebs- und Unterhaltskosten. Bei Investitionskosten von 3,17 Millionen Franken ist erfahrungsgemäss jährlich mit Betriebs- und Unterhaltskosten von einem Prozent der Investitionskosten, also rund 30 000 Franken zu rechnen, welche bei der Einwohnergemeinde Kerns anfallen. Mit dem Hochwasserschutzprojekt Rübibach/Melbach werden dem Kanton Obwalden Nettokosten von höchstens 950 000 Franken der Investitionsrechnung und in den Folgejahren der Erfolgsrechnung als Abschreibung belastet.

VI. Verfahren / Zeitplan

Die Stimmbevölkerung der Einwohnergemeinde Kerns genehmigte an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2023 einem Bruttokredit von 19,60 Millionen Franken. Der Regierungsrat unterbreitet das Projekt dem Kantonsrat zur Genehmigung und zur Bewilligung des Kantonsbeitrags. Dieser wird das Geschäft voraussichtlich an der Sitzung vom 23./24. Mai 2024 behandeln.

Die öffentliche Auflage ist abgeschlossen. Liegen der kantonale Gesamtentscheid mit Wasserbaubewilligung und den erforderlichen Spezialbewilligungen sowie die Kreditgenehmigungen von Regierungsrat und Kantonsrat vor, kann das Subventionsgesuch (koordiniert durch den Kanton Nidwalden) dem BAFU eingereicht werden. Die Subventionsverfügung des Bundes kann im letzten Quartal des Jahres 2024 erwartet werden. Anschliessend wird die Submission der Ausführungsplanung erfolgen. Die projektierten Schutzmassnahmen könnten dann ab Herbst/Winter 2025 in Angriff genommen werden. Der Projektabschluss kann in diesem Fall im Sommer 2027 in Aussicht gestellt werden.

Beilage:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss